



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 11.05.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Transparenz als Luxusgut“**, erschienen am 04.11.2016 auf Seite 67 der Salzburg-Ausgabe der „Kronen Zeitung“, ist ein **geringfügiger Verstoß gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass es einen Machtkampf im Österreichischen Karatebund gebe. „Eine Gruppe Unzufriedener im Verband“ habe eine außerordentliche Generalversammlung erzwungen. Der gegenwärtige angefeindete Präsident stelle das Argument der Misswirtschaft in Abrede, er stehe für Transparenz, die laut Artikel vor seinem Amtsantritt offenbar unnötiger Luxus gewesen sei. Ein „Prüfbericht für 2014“, der im Ministerium besprochen werde, prangere „im Umgang mit Fördermitteln Ungereimtheiten an“, die von „Verwendung für private Zwecke“ bis hin zu „einer namhaften Doppelverrechnung“ reichten, heißt es im Artikel weiter. Damals seien „Karl Hillinger als Präsident, Ewald Roth als allgegenwärtiger Sportdirektor“ – der nun „treibende Kraft hinter dem Putsch“ sei – „federführend“ gewesen. Der Artikel endet mit dem Satz: „Solche Kräfte in Führungspositionen zu heben, hieße den Bock zum Gärtner zu machen.“

Der im Artikel genannte Ewald Roth wandte sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Da die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkennt, ist die Beschwerde als Mitteilung zu werten (siehe § 9 Abs. 6 Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats). Der Betroffene behauptet eine Verletzung u.a. der Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Artikel unrichtig sei. Zum Zeitpunkt des Erscheinens habe es lediglich einen Entwurf des Prüfberichts für 2014 gegeben, der als interne Besprechungsgrundlage zur Vorbereitung für das Prüfungsgespräch gedient habe. Darin seien lediglich die Punkte angeführt, zu denen noch ergänzender Klärungsbedarf bestanden habe. Die Ungereimtheiten seien inzwischen entkräftet und die Doppelverrechnung, die tatsächlich nie erfolgt sei, aufgeklärt worden. Im „vorläufigen Prüfbericht“ sei die Doppelverrechnung nicht mehr erwähnt. Auch seien die genannten Personen nicht „federführend“ für die Ungereimtheiten verantwortlich gewesen, sämtliche Abrechnungen und finanzielle Entscheidungen seien vom gesamten Vorstand genehmigt worden, dessen Mitglied der gegenwärtige Präsident ebenfalls gewesen sei.

Der Vorwurf der Intransparenz sei somit unrichtig. Für den Artikel sei nicht gewissenhaft recherchiert worden und den namentlich angeführten Beschuldigten sei keine Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt worden. Der abschließende Satz stelle darüber hinaus eine persönliche Diffamierung und Verunglimpfung im Sinn des Punktes 5.2 des Ehrenkodex dar.

Der Autor des Artikels hielt gegenüber dem Ombudsmann des Presserats fest, dass die persönliche Meinungsäußerung im Schluss-Statement ein Fehler gewesen sei, allerdings mit dem Hinweis, dass der Konjunktiv verwendet wurde. Somit weise der Satz nicht auf eine unabänderliche Tatsache hin, sondern ermögliche beim Lesen eine freie Meinungsbildung.

Weiters gab der Autor an, das im Artikel erwähnte Schriftstück ungenau bezeichnet zu haben. So hätte er statt „Prüfbericht“ korrekterweise „Entwurf vorläufiger Prüfungsbericht über die Schwerpunktkontrolle“ schreiben müssen. Er hält jedoch fest, dass er bezüglich der „Doppelverrechnung“ keinen Anlass zur Richtigstellung sehe, weil sich die Formulierung auf die damaligen Fakten bezogen habe. Eine offizielle Korrektur sei erst später erfolgt.

Der Vermittlungsversuch des Ombudsmanns des Presserats zwischen dem Betroffenen und dem Autor scheiterte schließlich – zu einer Richtigstellung in einem Folgeartikel kam es nicht.

Nach Meinung des Senats kommt in dem Artikel bloß der Standpunkt des inzwischen abgewählten Präsidenten des Karatebunds vor, der seinen vereinsinternen Gegnern Unstimmigkeiten bei der Abrechnung und somit eine unkorrekte Finanzgebarung vorwirft. Der Autor des Artikels hätte diejenigen, die diese Beschuldigungen treffen, die Möglichkeit geben müssen, dazu Stellung zu nehmen (siehe 2.3 des Ehrenkodex). Den Vorwürfen lag lediglich der „Entwurf eines vorläufigen Prüfberichts“, und nicht – wie im Artikel angeführt – ein Prüfbericht für 2014 zugrunde. Der Senat weist

auch noch darauf hin, dass in der Endfassung des Prüfberichts die finanziellen Unregelmäßigkeiten nicht mehr aufscheinen. Über diesen Umstand wurde in der „Kronen Zeitung“ nicht berichtet. Dies widerspricht Punkt 2.6 des Ehrenkodex, wonach in einer von einem Medium behandelten Angelegenheit über wesentliche neue Gesichtspunkte auf angemessene Art und Weise berichtet werden soll.

Der Senat hält es im vorliegenden Fall jedoch für ausreichend, bloß einen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex festzustellen. Dafür spricht vor allem, dass ursprünglich finanzielle Unregelmäßigkeiten im Jahr 2014 beim Karatebund im Raum standen. Es ist die zentrale Aufgabe der Medien, über derartige Unregelmäßigkeiten zu berichten. Die Pressefreiheit schützt diese Kontrollfunktion der Medien in besonderem Maße. Dabei spielt es auch eine Rolle, dass der Karatebund öffentliche Förderungsgelder bekommt. Berichte über eine (mögliche) zweckwidrige Verwendung von Steuergeldern sind für die Allgemeinheit von entsprechend großem Interesse.

Zudem wiegt der persönlichkeitsverletzende Charakter (iSd. Punkt 5 des Ehrenkodex) des letzten Satzes des Artikels nicht allzu schwer. Zum einen gab es – wie bereits angemerkt – laut dem Entwurf des vorläufigen Prüfberichts anfangs die Vorwürfe finanzieller Unregelmäßigkeiten tatsächlich. Zum anderen wurden die Betroffenen in ihrer Funktion im Verband bzw. in Zusammenhang mit der Wiederkandidatur als Funktionäre in dem Verband angegriffen.

Der Senat stellt diesen geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex somit gemäß § 20 Abs 2 lit. b der VerFO fest und spricht einen Hinweis aus.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
11.05.2017